

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 12. Oktober 2013

Nummer 10





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 26. September 2013	Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.09.2013	Seite 3
- Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2014	Seite 3
- Verfahren zum Ausbau der Stromnetze - Sie können bis zum 8. November 2013 zu den Planentwürfen schriftlich Stellung nehmen	Seite 4
- Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Netzentwicklungspläne und des Entwurfes des Umweltberichtes vom 13. September 2013 bis 25. Oktober 2013	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 049/2013 vom: 29.08.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	die bisher fest- gesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	24.597.900	435.900		25.033.800
Ordentlichen Aufwendungen	24.027.800	541.700		24.569.500
außerordentlichen Erträge auf	661.000	64.000		725.000
außerordentlichen Aufwendungen	661.000	64.000		725.000
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	23.053.300	255.000		23.308.300
Auszahlungen auf	26.479.600	321.500		26.801.100
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.747.700	433.400		21.181.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.734.900	539.200		21.274.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.305.600		178.400	2.127.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.824.600		217.700	4.606.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	920.100	0	0	920.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der Kredite zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 0 EUR

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von 0 auf 918.000 EUR

§4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbsteuer

330 v.H.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 EUR
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 EUR
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 EUR
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 EUR
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 EUR
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 EUR
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich.

§7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich und wurde mit Schreiben vom 02.10.2013 erteilt. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 02.10.2013


 Frank Neumann
 Stellvertretender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 26. September 2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2013/059

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben für das Amt Unterspreewald durch das Standesamt der Stadt Lübben (Spreewald) vom 01. Juli 2001 mittels besonderer Vereinbarung zum nächst möglichen Zeitpunkt aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt der Auflösung/Neugliederung des Standesamtsbezirkes zu und ermächtigt den Bürgermeister beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg/Referat 21 die Auflösung des bisherigen Standesamtsbezirkes Lübben zum 31.12.2013 zu beantragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2013/057

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Austritt aus dem Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt und beauftragt den Bürgermeister die Verhandlungen zur Auflösung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt zu führen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.09.2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Planung, Leistungsphasen 5 - 9, der straßenbaulichen Erschließung einschließlich Planung der Beleuchtung, Wohngebiet Brunnenstraße/Heideweg, B-Plan 22, an das Ingenieurbüro Degat aus Cottbus vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Winterdienst für den Zeitraum 11/2013 - 03/2015 an die Bietergemeinschaft Strabag AG, Gruppe Straßenbau, Mühlendamm 9, Lübben und Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben zu vergeben.

Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2014

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben.

Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist. Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert.

Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2014

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2014

	Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag	
Krippe	bis zu 6 Stunden 88,00 EUR	bis zu 10 Stunden 178,00 EUR
Kindergarten	bis zu 6 Stunden 69,00 EUR	bis zu 10 Stunden 99,00 EUR
Hort	bis zu 4 Stunden 41,00 EUR	bis zu 6 Stunden 69,00 EUR

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Verfahren zum Ausbau der Stromnetze - Sie können bis zum 8. November 2013 zu den Planentwürfen schriftlich Stellung nehmen

Eine leistungsfähige Netzinfrastruktur ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende in Deutschland. Über die Notwendigkeit eines Netzausbaus gibt es einen breiten Konsens. Ob und wo dafür tatsächlich neue Trassen durch das Land führen werden, steht dagegen noch nicht endgültig fest. Dies wird nun regelmäßig in einem gesetzlich festgelegten Verfahren unter starker Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft. Ziel ist es, die Netzlandschaft möglichst schnell für den Umstieg auf die erneuerbaren Energien zu rüsten und dabei die erforderlichen Entscheidungen gemeinsam mit der ganzen Gesellschaft zu treffen.

Das Verfahren - Netzausbau in fünf Schritten

1. - Szenarien der Energieversorgung
2. - Netzentwicklungspläne und Umweltbericht
3. - Ein verbindlicher Bundesbedarfsplan
4. - Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren
5. - Festlegung der exakten Leitungsverläufe im Planfeststellungsverfahren

Derzeit erfolgt der zweite Verfahrensschritt des Netzausbaus:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur im Sommer 2013 ihren zweiten Entwurf für den Netzentwicklungsplan Strom 2013 vorgelegt. Darüber hinaus haben sie zum ersten Mal einen Offshore-Netzentwicklungsplan entworfen. Beide Pläne beinhalten die von den vier Übertragungsnetzbetreibern (in unserer Region *50-Herz-Transmission*) als energie-wirtschaftlich notwendig erachteten Ausbaumaßnahmen bis zum Jahr 2023. Sie sind inhaltliche Grundlage des Bundesbedarfsplan-Entwurfes.

Bei allen Entscheidungen über den Netzausbau müssen die möglichen Umweltauswirkungen frühzeitig einbezogen werden. Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt hierfür eine sogenannte Strategischen Umweltprüfung (SUP) vor. In der SUP untersucht die Bundesnetzagentur für alle geplanten Ausbaumaßnahmen, welche Folgen sich voraussichtlich für Menschen, Tiere und Umwelt durch den Bau von Freileitungen und Erdkabeln in Drehstrom- oder Gleichstromtechnik ergeben können. Die Ergebnisse der SUP werden in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Netzentwicklungspläne und des Entwurfes des Umweltberichtes vom 13. September 2013 bis 25. Oktober 2013

Behörden und die Öffentlichkeit haben derzeit die Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Gegenstand der Beteiligung sind der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2013, der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 und der Entwurf des Umweltberichts 2013 zum Bundesbedarfsplan-Entwurf.

Die Dokumente werden u. a. auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht: www.netzausbau.de/nep-ub-2013.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich bis zum 8. November 2013 schriftlich äußern. Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte an:

Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht
Postfach 80 01
53105 Bonn
oder per E-Mail an:
nep-ub-2013@bnetza.de

Nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sollen die Stellungnahmen veröffentlicht werden. Bitte teilen Sie der Bundesnetzagentur daher auch mit, ob Sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

Das Ergebnis dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans.

Sie bilden die Grundlage des 3. Schritts des Netzausbaus, d. h. der Erstellung eines verbindlichen Bundesbedarfsplanes.

Das Stadtgebiet Lübben ist von den Ausbauplänen nicht berührt.